

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 06. April 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die Überbauerneuerung der Stahlbrücke
(Bauwerks Nr. 6002 500 – Grenzbrücke Deutschland-Luxemburg)
im Zuge der L 10 Gemünd)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Überbauerneuerung des Bauwerks Nr. 6002 500 über die „Our“ im Zuge der L 10 in Gemünd, aufgrund des schlechten baulichen Zustands, durchgeführt. Bei dem genannten Bauwerk handelt es sich um eine Grenzbrücke.

Der neue Überbau wird als vierfeldrige massive Stahlbetonplatte mit seitlichen Kragarmen hergestellt. Die Breite der Stahlbetonplatte beträgt 6,60 m.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Harald Enders
Dienststellenleiter